



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Weisungen über den Datenaustausch mit dem Betriebs- und Unternehmensregister DA-BUR

Gültig ab 1. Januar 2017

Stand: 1. Januar 2017

318.106.13 d DA-BUR

01.17

Vorwort

Gemäss Art. 50a Abs. 1 Bst. c AHVG dürfen die AHV-Ausgleichskassen den Organen der Bundesstatistik nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 Daten bekanntgeben.

Gemäss Art. 6 Abs. 1bis BStatG sind Indirekterhebungen für natürliche und juristische Personen sowie für Einrichtungen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben obligatorisch.

Gemäss Art. 63 Abs. 3 AHVG sorgt der Bundesrat insbesondere für einen zweckmässigen Einsatz technischer Einrichtungen.

Gemäss Art. 176 Abs. 4 AHVV sorgt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) für einen zweckmässigen Einsatz technischer Einrichtungen.

Gemäss Art. 4 Bst. i und j der Verordnung über das Betriebs- und Unternehmensregister (BURV) sind die Register der AHV-Ausgleichskassen eine Informationsquelle für dieses Register.

Auf der Grundlage der oben genannten Bestimmungen halten diese Weisungen die Rahmenbedingungen für den Datenaustausch zwischen den AHV-Ausgleichskassen und dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) fest.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
1. Geltungsbereich, Voraussetzungen, Regelungen, Inhalt und Methoden	5
1.1 Geltungsbereich	5
1.2 Voraussetzungen.....	5
1.3 Anwendbare Regelungen	5
1.4 Inhalt der ausgetauschten Daten	6
1.5 Methoden	7
2. DAILY	7
2.1 Grundsatz.....	7
2.2 Ablauf	8
3. QUARTERLY	10
3.1 Grundsatz.....	10
3.2 Ablauf	11
4. Kontrolle und Korrekturen	12
4.1 Während des Jahres.....	12
4.2 Schlusskontrolle	13
5. Aufgaben der AHV-Ausgleichskassen	13
5.1 Grundsatz.....	13
5.2 Organisation	13
6. Aufgaben des BFS.....	13
6.1 Grundsatz.....	13
6.2 Jährlicher Bericht.....	14
7. Inkrafttreten	14

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.101
AK	AHV-Ausgleichskasse
BFS	Bundesamt für Statistik
BStatG	Bundesstatistikgesetz, SR 431.01
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BUR	Betriebs- und Unternehmensregister
BURV	Verordnung über das Betriebs- und Unternehmensregister, SR 431.903
NOGA	Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige
UID	Unternehmens-Identifikationsnummer

1. Geltungsbereich, Voraussetzungen, Regelungen, Inhalt und Methoden

1.1 Geltungsbereich

- 1101 Auf der Grundlage von Art. 50a Abs.1 Bst. b und 63 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) und von Art. 176 Abs. 4 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) sowie von Art. 4 Bst. i und j der Verordnung über das Betriebs- und Unternehmensregister (BURV, SR 431.903) legen diese Weisungen die Rahmenbedingungen für den Datenaustausch zwischen den AHV-Ausgleichskassen und dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) fest.
- 1102 Die AHV-Ausgleichskassen sind als Quellen für das BUR anerkannt.

1.2 Voraussetzungen

- 1201 Die Weisungen elektronische Datenaustauschplattform (DAP) der AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen regeln die technischen Voraussetzungen für den Austausch.

1.3 Anwendbare Regelungen

- 1301 Der Inhalt des Datenaustausches ist in den vom BFS auf <https://www.eahv-iv.ch/i/proj/ex01%20-%20BUR-UID-AK/SitePages/Homepage.aspx> publizierten Schemen 5052, 5053 und 5054 definiert.
- 1302 Das BSV gibt die geltenden Versionen der Schemen bekannt.

1303 Diese Weisungen betreffen folgende Meldungen:

Inhalt	Meldungsnummer	Meldungsname
Mitglieder-Stammdaten	5052-000101	Mutationen Stammdaten AK-Einheiten
	5053-000101	Jährliche resp. regelmässige Lieferung Stammdaten
Verknüpfungen zwischen Mitgliedern	5052-000102	Mutationen Verknüpfungen AK-Einheiten
	5053-000102	Jährliche resp. regelmässige Lieferung Verknüpfungen
Löhne	5054-000101	IK-Buchungen
Einkommen	5054-000102	SE-Einkommen

1.4 Inhalt der ausgetauschten Daten

- 1401 Die im XML-Format ausgetauschten Daten betreffen die Mitglieder-Stammdaten, die Verknüpfungen zwischen Mitgliedern sowie die Löhne und Einkommen.
- 1402 Die Mitglieder-Stammdaten (z. B. Name, Adresse, Rechtsform, Unternehmenstyp, Eintritt, Austritt usw.) werden gemäss den Schemen 5052-000101 «*Mutationen Stammdaten AK-Einheiten*» und 5053-000101 «*Jährliche resp. regelmässige Lieferung Stammdaten*» geliefert.
- 1403 Die Daten zu den Verknüpfungen zwischen Mitgliedern werden gemäss den Schemen 5052-000102 «*Mutationen Verknüpfungen AK-Einheiten*» und 5053-000102 «*Jährliche resp. regelmässige Lieferung Verknüpfungen*» geliefert.
- 1404 Die Lohn- und Einkommensdaten der Mitglieder (Löhne sowie Einkommen der Selbständigerwerbenden) werden gemäss den Schemen 5054-000101 «*IK-Buchungen*» und 5054-000102 «*SE-Einkommen*» geliefert.

1.5 Methoden

- 1501 Die AHV-Ausgleichskassen können zwischen zwei Liefermethoden wählen: DAILY (Rz 2101 – 2204) oder QUARTERLY (Rz 3101 – 3202).
- 1502 Sie vereinbaren mit dem zuständigen Bereich des BFS die Liefermethode: DAILY oder QUARTERLY.

2. DAILY

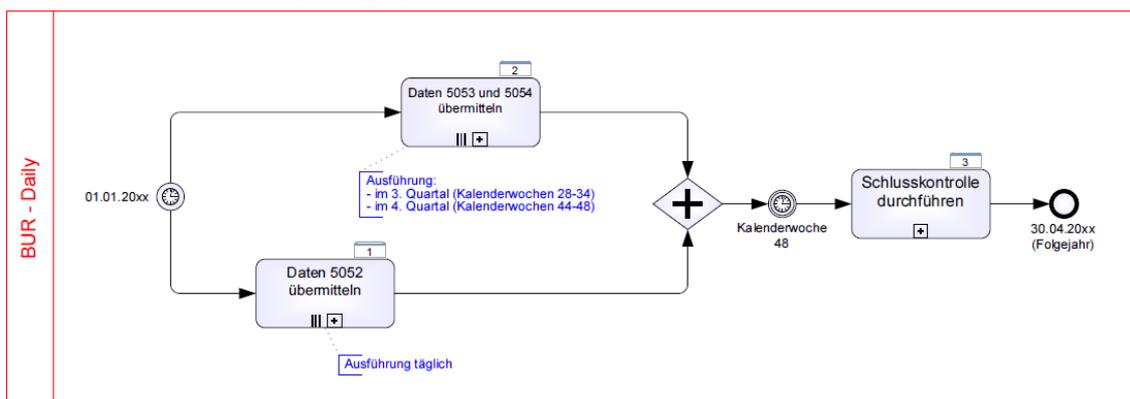
2.1 Grundsatz

- 2101 Tägliche Lieferung der Mutationen Stammdaten AK-Einheiten 5052-000101 (Eintritt, Austritt, Änderung des Namens, der Adresse, der Rechtsform, des Unternehmenstyps) und der Mutationen Verknüpfungen AK-Einheiten 5052-000102.
- 2102 Zweimal pro Jahr, einmal im 3. und einmal im 4. Quartal, Lieferung des Vollbestandes an das BUR, mit folgendem Inhalt:
- die AK-Einheiten und die Verknüpfungen AK-Einheiten 5053-000101 «*Jährliche resp. regelmässige Lieferung Stammdaten*» und 5053-000102 «*Jährliche resp. regelmässige Lieferung Verknüpfungen*».
 - die Löhne und Einkommen 5054-000101 «*IK-Buchungen*» und 5054-000102 «*SE-Einkommen*».
- 2103 Für die Lieferung der Vollbestände (Rz 2102) der AK-Einheiten, der Verknüpfungen sowie der Löhne und Einkommen wird die Datenextraktion aus Gründen der Datenkonsistenz gleichzeitig zur Extraktion der täglichen Mutationen (Rz 2101) vorgenommen.
- 2104 Liefertermin für das 3. Quartal ist die Kalenderwoche 32. In Absprache mit dem BFS ist auch eine Lieferung zwischen den Kalenderwochen 28 und 34 möglich.

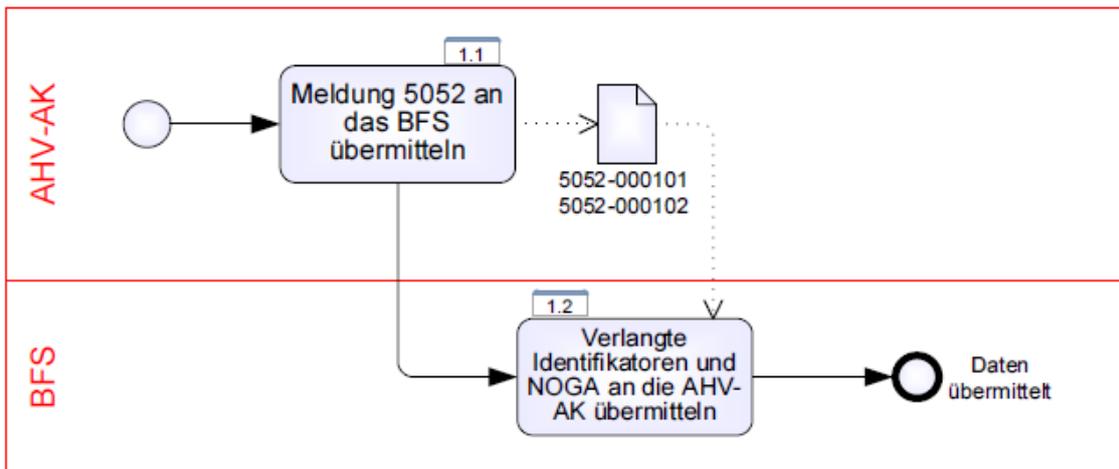
2105 Liefertermin für das 4. Quartal ist in den Kalenderwochen 44 bis 48, wenn die Lohnverarbeitung des Vorjahres abgeschlossen ist.

2.2 Ablauf

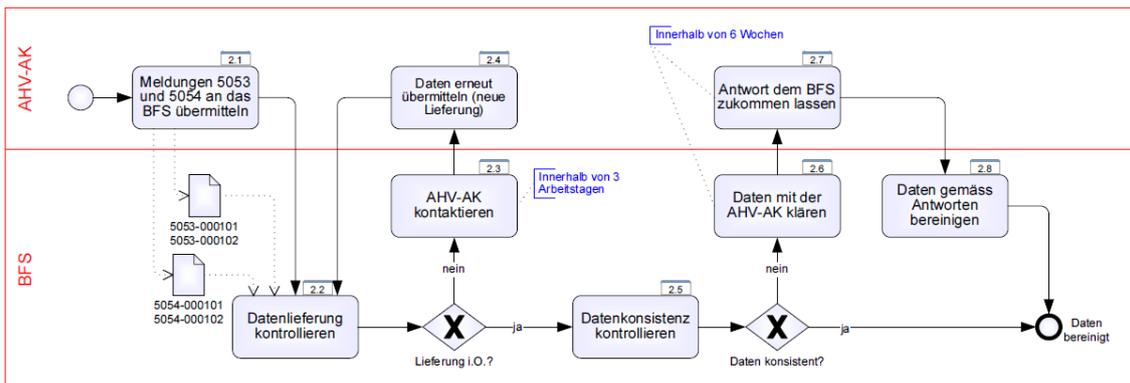
Übersicht Ablauf DAILY:



- 2201 Die AHV-Ausgleichskasse liefert täglich dem BFS die XML-Dateien gemäss den Schemen 5052-000101 «*Mutationen Stammdaten AK-Einheiten*» und 5052-000102 «*Mutationen Verknüpfungen AK-Einheiten*».
- 2202 Sie gibt an, ob sie eine Rückmeldung der Identifikatoren UID, BUR und des NOGA-Codes erhalten möchte.
- 2203 Bis zum nächsten Werkfolgetag meldet das BFS der AHV-Ausgleichskasse die verlangten Identifikatoren und den NOGA-Code.



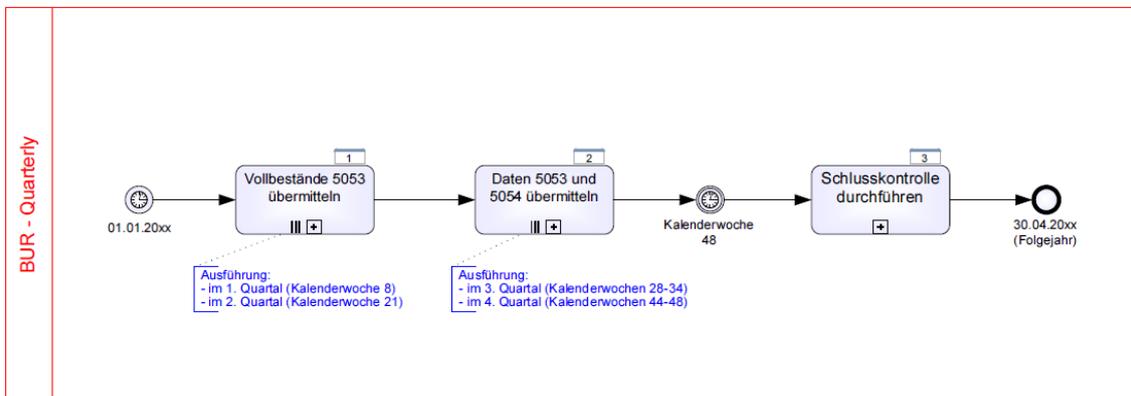
2204 Im 3. und 4. Quartal übermittelt die AHV-Ausgleichskasse dem BFS die XML-Dateien gemäss den Schemen 5053-000101 «*Jährliche resp. regelmässige Lieferung Stammdaten*», 5053-000102 «*Jährliche resp. regelmässige Lieferung Verknüpfungen*», 5054-000101 «*IK-Buchungen*» und 5054-000102 «*SE-Einkommen*».



3. QUARTERLY

3.1 Grundsatz

Übersicht Ablauf QUARTERLY:



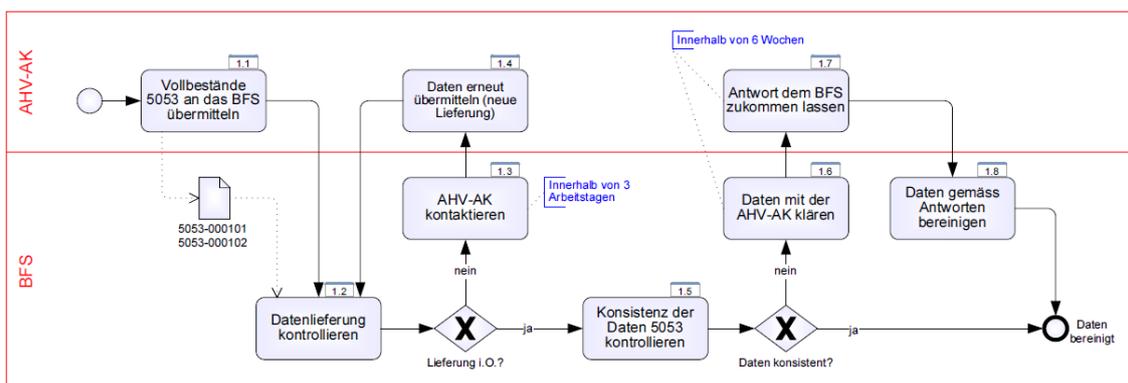
3101 Lieferung der Vollbestände 5053-000101 «*Jährliche resp. regelmässige Lieferung Stammdaten* » und 5053-000102 «*Jährliche resp. regelmässige Lieferung Verknüpfungen*» viermal jährlich an das BUR.

3102 Lieferung der Lohndaten 5054-000101 «*IK-Buchungen*» und 5054-000102 «*SE-Einkommen*» zweimal jährlich an das BUR, einmal im 3. und einmal im 4. Quartal.

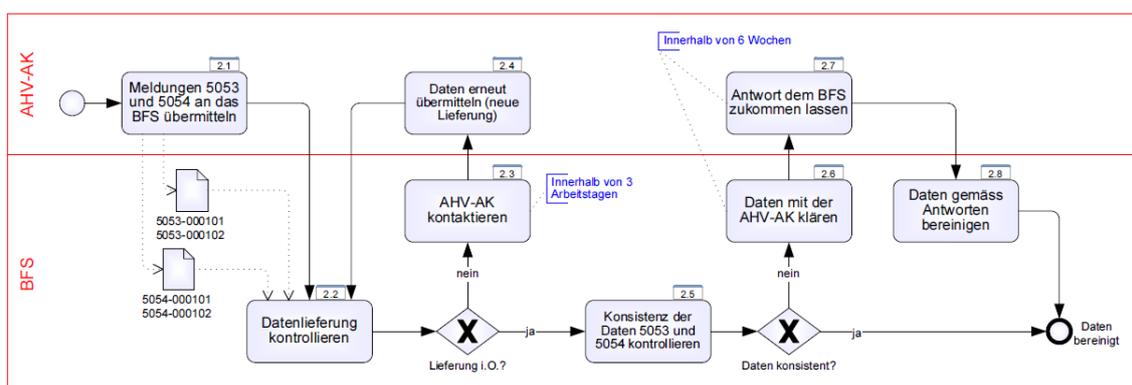
- 3103 Für die Lieferung der Vollbestände der AK-Einheiten, der Verknüpfungen sowie der Löhne und Einkommen im 3. und 4. Quartal (Rz 3101 und 3102) ist die Datenextraktion aus Gründen der Datenkonsistenz gleichzeitig vorzunehmen.
- 3104 Liefertermin für das 1. Quartal ist die Kalenderwoche 8.
- 3105 Liefertermin für das 2. Quartal ist die Kalenderwoche 21.
- 3106 Liefertermin für das 3. Quartal ist die Kalenderwoche 32. In Absprache mit dem BFS ist auch eine Lieferung zwischen den Kalenderwochen 28 und 34 möglich.
- 3107 Liefertermin für das 4. Quartal ist in den Kalenderwochen 44 bis 48, wenn die Lohnverarbeitung des Vorjahres abgeschlossen ist.

3.2 Ablauf

- 3201 Im 1. und 2. Quartal liefert die AHV-Ausgleichskasse dem BFS die XML-Dateien gemäss den Schemen 5053-000101 «Jährliche resp. regelmässige Lieferung Stammdaten» und 5053-000102 «Jährliche resp. regelmässige Lieferung Verknüpfungen».



3202 Im 3. und 4. Quartal liefert die AHV-Ausgleichskasse dem BFS die XML-Dateien gemäss den Schemen 5053-000101 «Jährliche resp. regelmässige Lieferung Stammdaten», 5053-000102 «Jährliche resp. regelmässige Lieferung Verknüpfungen», 5054-000101 «IK-Buchungen» und 5054-000102 «SE-Einkommen».

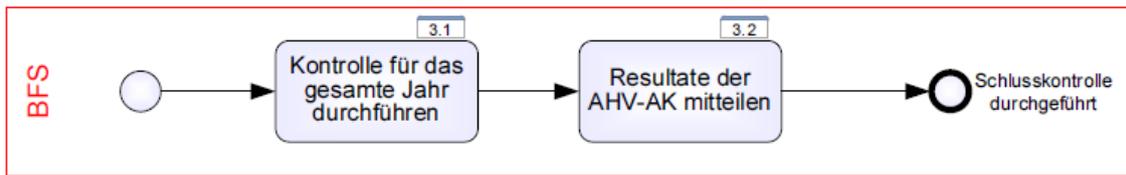


4. Kontrolle und Korrekturen

4.1 Während des Jahres

- 4101 Ist die Datenlieferung unvollständig oder die Datenselektion falsch, meldet sich das BFS innerhalb von maximal 3 Arbeitstagen telefonisch oder per Mail und verlangt eine neue Lieferung.
- 4102 Nach Erhalt der vollständigen und richtig selektionierten Daten kann das BFS der Kontaktperson der AHV-Ausgleichskasse innerhalb von maximal sechs Wochen Fragen zu Inkonsistenzen oder zur Klärung bei den erhaltenen Daten stellen.
- 4103 Die AHV-Ausgleichskasse antwortet dem BFS innerhalb von maximal sechs Wochen.
- 4104 Das BFS bereinigt die Daten gemäss den Antworten der AHV-Ausgleichskassen und schliesst diese Lieferung ab.

4.2 Schlusskontrolle



- 4201 Nach der Lieferung des 4. Quartals nimmt das BFS die Schlusskontrolle der im laufenden Jahr erfolgten Lieferungen vor und informiert die AHV-Ausgleichskasse bis zum 30.4. des Folgejahres darüber.

5. Aufgaben der AHV-Ausgleichskassen

5.1 Grundsatz

- 5101 Die AHV-Ausgleichskassen liefern die Daten an das BUR.
- 5102 Sie antworten auf Fragen des BUR innerhalb von 6 Wochen.

5.2 Organisation

- 5201 Die AHV-Ausgleichskasse bezeichnet je eine Kontaktperson für technische und eine für organisatorische Fragen.
- 5202 Sie teilt dem BFS die Kontaktdaten dieser Personen sowie allfällige Änderungen mit.

6. Aufgaben des BFS

6.1 Grundsatz

- 6101 Das BFS plausibilisiert die übermittelten Daten und gibt den AHV-Ausgleichskassen eine Rückmeldung.
- 6102 Es publiziert die Liste der Kontaktpersonen.
- 6103 Es publiziert das Konzept und die Schemen des Datenaustausches.

6.2 Jährlicher Bericht

6201 Das BFS erstellt jährlich zuhanden des BSV einen Bericht zum Verlauf des Datenaustausches der AHV-Ausgleichskassen mit dem BUR während des Vorjahres.

7. Inkrafttreten

7001 Diese Weisungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.